

Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt

„Regenerative Energien Neuhofen AöR“

und Satzung der

„Regenerative Energien Neuhofen AöR“

vom 24.02.2026

mit Änderungen vom 09.03.2026

Aufgrund der §§ 24 und 86a GemO für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 28 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. 1999, S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neuhofen in seiner Sitzung vom 24.02.2026 die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Regenerative Energien Neuhofen AöR“ und die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung

der „Regenerative Energien Neuhofen AöR“ (REN)

§ 1

Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Regenerative Energien Neuhofen AöR“ ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Neuhofen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
- (2) Die AöR führt den Namen „Regenerative Energien Neuhofen AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „REN“.
- (3) Die „REN“ hat ihren Sitz in Neuhofen.
- (4) Das Stammkapital beträgt € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend). Die Ortsgemeinde Neuhofen hat als Anstaltsträger die Stammeinlage in Höhe von 1.000,00 € durch Bareinlage geleistet.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst das Hoheitsgebiet des Anstaltsträgers.
- (6) Die „REN“ führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: „Regenerative Energien Neuhofen AöR“

§ 2

Gegenstand der REN (Anstaltszweck)

- (1) Die „REN“ wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Ortsgemeinde Neuhofen überträgt der Anstalt folgende Aufgaben: **Erzeugung** (z. B. Windräder, Flächenphotovoltaik, Geothermie), **Nutzung** (z. B. Energieversorgung öffentlicher Gebäude, Straßenbeleuchtung,) **Speicherung** (z. B. Batteriespeicher, Wärmespeicher), **Transport** (z. B. Nahwärmenetze, Wasserstofftransportsysteme), und **Vermarktung** (z. B. Stromtankstellen, Wasserstofftankstellen, Bürgerstrommodelle) und den Betrieb von erneuerbaren Energien-Projekte aller Art. Hierzu kann die Anstalt eigene Anlagen oder Anlagen der Ortsgemeinde Neuhofen sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften entwickeln, planen, finanzieren, erwerben, bauen, betreiben oder unterstützen. Die Anstalt kann weitere Leistungen im Energiesektor, insbesondere die Vermarktung von Energie und Wärme anbieten. Die Anstalt kann darüber hinaus geeignete Formen der finanziellen Teilhabe an den vom Anstaltszweck umfassten Projekten für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Neuhofen konzipieren (z. B. Zusammenarbeit mit lokalen Bürgerenergiegenossenschaften, Entwicklung von Bürgerstrommodellen).
- (3) Das kommunale Vertretungsorgan der Ortsgemeinde kann der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (5) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(6) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(7) Mit der Aufgabenübertragung können die notwendigen Grundstücke hoheitlich auf die Anstalt übergehen.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen sowie für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung durch eigene Einnahmen aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 (2) Ziffer 1 dieser Satzung; bei Deckungslücken durch die Erhebung eines Entgeltes gegenüber der Ortsgemeinde. Der Entgeltbedarf wird jährlich ermittelt, auf den voraussichtlichen Fehlbedarf eines Wirtschaftsjahres werden entsprechende monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

(2) Notwendige Leistungsbeziehungen (etwa für Personalkostenabrechnung, Kassenführung etc.) zwischen der Verbandsgemeinde Rheinauen und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

a) der Vorstand (§ 5)

b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Ortsgemeinde Neuhofen.

(3) § 22 GemO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand besteht aus einer Person; für diese wird ein Stellvertreter bestellt. Der Vorstand und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von fünf Jahren, maximal bis zum Ende der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund wie beispielsweise einer groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorzeitig widerrufen.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommune haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die jeweiligen Gremien der Trägerkommune (Haupt- und Finanzausschuss, Ortsgemeinderat) unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Vorstand hat den Ortsgemeinderat Neuhofen mindestens einmal jährlich über die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Anstalt zu unterrichten.

(6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- c) die Beschaffung von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung
- d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
- e) den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
- f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
- g) der Einsatz des Personals

(7) Der Vorstand bedarf in den folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000,00 € überschritten wird,
- b) Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
- c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € überschreiten,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1.000,00 €,
- e) Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien,
- f) Eingehen von Miet-, Leasing- oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen, sofern die jährliche Verpflichtung oder die Gesamtverpflichtung über die gesamte Laufzeit einen Betrag von 20.000,00 € übersteigt,
- g) den Abschluss von Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Gesamtwert im Einzelfall 20.000,00 € übersteigt; hierbei dürfen sachlich zusammengehörige Vorgänge nicht in mehrere Verträge aufgeteilt werden (Stückelungsverbot),
- h) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von besonderer Tragweite (eine solche liegt insbesondere vor, wenn das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht und die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Anstalt wesentlich beeinflussen kann).

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der jeweils amtierenden Ortsbürgermeisterin oder dem jeweils amtierenden Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten und 2 weiteren vom Ortsgemeinderat gewählten Vertretern aus dem Ortsgemeinderat Neuhofen; für die Wahl gilt § 40 GemO sinngemäß.
- (2) Die jeweils amtierende Ortsbürgermeisterin oder der jeweils amtierende Ortsbürgermeister resp. deren oder dessen Abwesenheitsvertreter ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat wählt den Abwesenheitsvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Ortsgemeinderat der Trägerkommune oder durch Abberufung. Der Ortsgemeinderat kann einzelne Mitglieder unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Ausnahme der in Abs. 3 geregelten Fälle insbesondere über:
 - a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt
 - b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und seines Vertreters sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
 - c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - f) die Ergebnisverwendung,
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) die Entlastung des Vorstandes,
 - i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung
 - j) die Veränderung der Trägerschaft
 - k) die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
 - a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
 - b) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - c) die Aufnahme weiterer Trägerkörperschaften,

d) die Verschmelzung sowie Auflösung,

e) Satzungsänderungen zur Anzahl der nach § 6 Abs. 1 in den Verwaltungsrat zu wählenden Vertreter aus dem Ortsgemeinderat

bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Neuhofen.

(4) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(6) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskünfte, Unterlagen und Berichte verlangen.

(7) Dem Ortsgemeinderat Neuhofen ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist analog § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und vertreten sind.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen der oder des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regenerative Energien Neuhofen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Regenerative Energien Neuhofen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473,475).

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung ist der Ortsgemeinde Neuhofen und der Verbandsgemeinde Rheinauen zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der „REN“ erfolgen in dem Bekanntmachungsorgan der Trägerkörperschaft. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) Die vorstehende Satzung für die „Regenerative Energien Neuhofen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird im Publikationsorgan der Ortsgemeinde Neuhofen öffentlich bekannt gemacht.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber der Ortsgemeinde Neuhofen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 14

Auflösung

Die Ortsgemeinde Neuhofen entscheidet über die Auflösung der „REN“. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der „REN“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Anstaltsträger zurück.

§ 15

Inkrafttreten

Die „REN“ entstand mit Inkrafttreten der Satzung vom 24.02.2026, die am 06.03.2026 im Amtsblatt der VG Rheinauen veröffentlicht wurde. Die Änderungen der Satzung wurden am 09.03.2026 beschlossen und werden 20.03.2026 im Amtsblatt der VG Rheinauen veröffentlicht.

Neuhofen, 12.03.2026

Ralf Marohn

Verwaltungsratsvorsitzender der REN AöR